

Beziehung zum Werk gelockert hat.¹¹⁹ Auch die Aufspaltung des Urheberrechts in einen vermögensrechtlichen und einen persönlichkeitsrechtlichen Teil spricht für die Anwendung des Personalstatuts. Denn bevor das Werk veröffentlicht wird, nimmt es nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teil. Folglich sind in dieser Zeit auch keine vermögensrechtlichen Interessen des Werkschöpfers betroffen, sondern ausschließlich persönlichkeitsrechtliche.¹²⁰ Eine Anknüpfung allein an die Person des Werkschöpfers erscheint zu diesem Zeitpunkt angemessen.¹²¹

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass hinsichtlich veröffentlichter Werke die Maßgeblichkeit des Orts der ersten Veröffentlichung für die Bestimmung des Ursprungslandes verglichen mit den übrigen zur Verfügung stehenden Anknüpfungsmöglichkeiten die besseren Argumente vortragen kann. Dennoch treten Schwierigkeiten auf, die in ihren Auswirkungen nicht unterschätzt werden dürfen. So wird das Ziel, dass gerade der Schöpfer Einfluss auf die Wahl des Rechtes nehmen kann, welchem sein Werk unterstehen soll, in der Realität nicht erreicht. Probleme bereitet die zeitgleiche Veröffentlichung eines Werkes in mehr als einem Staat, wie sie beispielsweise im Falle einer Internetveröffentlichung stattfindet. Bezüglich nicht veröffentlichter Werke ist zur Bestimmung des Ursprungslandes auf das Personalstatut des Schöpfers abzustellen, da dies der besonders engen Verbindung des Schöpfers zu seinem Werk gerecht wird.

III. Kritik und Rechtfertigung beider Prinzipien

Trotz weit verbreiteter Geltung sah sich das Schutzlandprinzip gerade in den letzten Jahren vermehrt vehementer Kritik ausgesetzt. Auslöser waren die rasanten Entwicklungen im Bereich der neuen Medien und mit diesen die zunehmende weltweite Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich in jüngerer Zeit vermehrt Stimmen, insbesondere aus der Literatur, melden, welche eine Anknüpfung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht an das Recht des Ursprungslandes fordern. Daneben werden in zunehmendem Maße neue Anknüpfungsmöglichkeiten in die Diskussion eingebracht, welche den durch die neuen Technologien hervorgebrachten Herausforderungen gewachsen sein sollen.¹²²

119 So *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 901; *Cigoj*, in: FS *Firsching*, 1985, S. 53, 73 f.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 91; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 156; *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 65.

120 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 156.

121 Siehe ausführlich zur Anknüpfung an das Personalstatut des Schöpfers und den damit zusammenhängenden Problemen der Miturheberschaft und des Wechsels der Staatsangehörigkeit *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 156 ff.; grundsätzlich gegen eine Anknüpfung am Personalstatut des Urhebers ist *Kaplan*, 21 *Brook. L. Rev.* 2045, 2064 f. (2000), der Probleme im Falle der doppelten Staatsbürgerschaft sowie im Falle des staatenlosen Urhebers sieht.

122 Siehe zu diesen neuen Lösungsansätzen unten 8. Kap.

Die Argumente für und gegen die *lex loci protectionis* sowie die *lex originis* werden im Folgenden diskutiert. Mit ihrer Hilfe wird geklärt werden, warum im Ergebnis auch weiterhin das Schutzlandprinzip als grundlegende Anknüpfungsmethode im Bereich des internationalen Urheberrechts beizubehalten ist.

1. Ableitung des Schutzlandprinzips aus dem Grundsatz der Territorialität

Die wohl herrschende Meinung in der Rechtsprechung wie in der Literatur geht davon aus, dass die *lex loci protectionis* bereits aufgrund der Anerkennung des Territorialitätsprinzips in einem Staat gelten müsse.¹²³ Zur Begründung beruft man sich im Wesentlichen auf den Gleichlauf des sachrechtlichen Grundsatzes der Territorialität und des kollisionsrechtlichen Schutzlandprinzips.¹²⁴ Zudem besagt das Territorialitätsprinzip, dass das Bestehen und die Schutzwirkung eines Urheberrechts auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt sind. Würde die kollisionsrechtliche Regelung nun ein anderes Recht als dasjenige des Schutzlandes für anwendbar erklären, so hätte dies ein „Abweichen von Verletzungsansprüchen“ zur Folge.¹²⁵

Der herrschenden Meinung ist grundsätzlich beizustimmen, dass sie einen Gleichlauf der kollisionsrechtlichen Anknüpfung und der sachrechtlichen Regelung verlangt. Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob allein diese wünschens- und erstrebenswerte Harmonisierung beider Regelungen die Geltung des Schutzlandprinzips in den Fällen begründen kann, in denen eine nationale Rechtsordnung von

123 *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1075, Rn. 14; *von Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 708, der im sachrechtlichen Territorialitätsprinzip und im kollisionsrechtlichen Territorialitätsprinzip „Schwestern desselben Gedankens“ sieht; *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1985, 104, 105; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 535; *Sack*, WRP 2000, 269, 270 f.; *Sandrock*, GRUR Int. 1985, 507, 513; *Fentiman*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 144; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 24 ff.; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 124; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; *Gessmann-Nuissl*, in: *Ensthaler/Bosch/Völker* (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2002, S. 408; *Köster*, in: *Götting* (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, 1998, S. 153, 158; auch die deutsche Rechtsprechung ist diesbezüglich nicht einheitlich. So wird die Geltung des Schutzlandprinzips teilweise durch das Territorialitätsprinzip begründet, so BGH vom 3.3.2004, BGHSt 49, 93, 97 f. = GRUR 2004, 421, 422 – „Tonträgerpiraterie durch CD-Export“, ebenso LG Hamburg vom 5.9.2003, GRUR Int. 2004, 148, 151 – „thumbnails“, siehe hierzu auch *Berberich*, MMR 2005, 145; teilweise wird das Territorialitätsprinzip als Ausgangspunkt für die Geltung des Schutzlandprinzips bezeichnet, so BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 255 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; in wieder anderen Entscheidungen wird das Schutzlandprinzip ohne weitere Begründung als gewohnheitsrechtlich anerkannt angesehen, so BGH vom 7.11.2002, BGHZ 152, 317, 321 f. = GRUR 2003, 328, 329 – „Sender Felsberg“; BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 385, 387 = GRUR 1999, 152, 153 – „Spielbankaffaire“; BGH vom 17.6.1992, BGHZ 118, 394, 397 f. = GRUR 1992, 697, 698 – „ALF“.

124 *Drobnig*, RabelsZ 40 (1976), 195, 196; *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 23; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 124.

125 *Sack*, WRP 2000, 269, 270 f.

der territorial beschränkten Wirkung der Urheberrechte ausgeht. Insoweit muss bedacht werden, dass das Territorialitätsprinzip nach richtiger Auffassung auf der Ebene des Sachrechts anzusiedeln ist.¹²⁶ Das anwendbare Sachrecht wiederum wird durch das in seiner Anwendung vorgelagerte Kollisionsrecht bestimmt. Es ist daher das kollisionsrechtliche Schutzlandprinzip, welches zur Anwendbarkeit des Territorialitätsprinzips führt, wenn und soweit das jeweils anwendbare materielle Recht eines Staates diesem folgt. Demgemäß kann der sachrechtliche Grundsatz der territorialen Begrenztheit der Urheberrechte nicht die Geltung des Schutzlandprinzips begründen, da die *lex loci protectionis* den Weg zum Sachrecht erst ebnet und diesem damit zwangsnotwendig vorgelagert ist.¹²⁷ Würde man daher den Rückgriff auf das Territorialitätsprinzip zur Begründung der *lex loci protectionis* zulassen, hieße das einen früheren Prüfungsschritt mit einem späteren Prüfungsschritt zu begründen. Um einer logischen Überprüfung standhalten zu können, müsste die Begründung aber gerade andersherum laufen. Nichtsdestotrotz ist unbestritten, dass beide Grundsätze in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen und die Geltung des Territorialitätsprinzips in der Realität oft die kollisionsrechtliche Anknüpfung an das Schutzland nach sich zieht.¹²⁸

Es erscheint daher zumindest äußerst zweifelhaft, die *lex loci protectionis* allein unter Berufung auf das Territorialitätsprinzip anzuwenden.¹²⁹ Trotz des Abwendens von der herrschenden Meinung in diesem Punkt lässt sich die Fortgeltung des Schutzlandprinzips aber auch unabhängig vom Grundsatz der Territorialität begründen, wie im Folgenden gezeigt wird.

2. Urheberrecht und Souveränität der Staaten

Die fortwährende Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips als kollisionsrechtliche Anknüpfungsregel wird oftmals mit der Souveränität der einzelnen Staaten begrün-

126 Siehe hierzu oben 2. Kap. § 1 I.

127 So bereits *Drexl*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 35; *ders.*, in: *Münchener Kommentar*, 2006, Int-ImmateriälgüterR, Rn. 13; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 5; *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 574; gegen ein Begründung des Schutzlandprinzips durch das Territorialitätsprinzip auch *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1313; *Xalabarder*, RIDA 2002 (193), 2, 45; andere Ansicht ist beispielsweise *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 24 ff. m. w. N.

128 *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 13, der darauf hinweist, dass diese Verknüpfung nicht dogmatisch zwingend sei; gegen eine Ableitung des Schutzlandprinzips aus dem Territorialitätsprinzip auch *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 168 ff.

129 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in der parallel gelagerten Fragestellung aufgrund des gleichen Gedankenganges das sachrechtliche Universalitätsprinzip nicht das kollisionsrechtliche Ursprungslandprinzip begründen kann, da auch hier erst die vorherige Anwendung der kollisionsrechtlichen Regelung die Frage beantwortet, welches Sachrecht in dem zu entscheidenden Falle maßgeblich ist. Das mit Hilfe der *lex originis* ermittelte Sachrecht kann daher nicht die Geltung des Ersteren rechtfertigen.

det. Dieses Argument betrifft zum einen die territorial begrenzte Gesetzgebungsbefugnis der Staaten (unter a). Dem lässt sich jedoch noch ein zweiter Aspekt der Souveränität hinzufügen, denn nicht nur die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Staaten ist betroffen. Daneben können kollisionsrechtliche Regelungen Einfluss auf das Marktgeschehen innerhalb eines Territoriums entfalten (unter b). Bei diesem zweiten Gedanken zur Souveränität handelt es sich um ein politisches, insbesondere wirtschaftspolitisches Argument, welches sich aus der gedanklichen Fortentwicklung des Ersteren ergibt. Zuletzt soll noch auf den Aspekt des *forum shopping* eingegangen werden (unter c).

a) Territorial begrenzte Gesetzgebungskompetenz der Länder

Unter der Souveränität der Länder versteht man zunächst die Freiheit eines jeden Staates, aufgrund der hoheitlichen Gesetzgebungsbefugnis sein Territorium betreffend, den Inhalt der dort geltenden Gesetze zu bestimmen.¹³⁰ Tauscht man die territoriale Geltung von Urheberrechten und mit dieser das Schutzlandprinzip gegen deren universale Anerkennung, verbunden mit der Anknüpfung ans Ursprungsland, so könnte es passieren, dass die Gesetze eines Landes die Zuordnung des Urheberrechts in einem anderen Land bestimmen. Möglich wäre dies in Fällen, wenn das Bestehen eines Urheberrechts nach dem Recht des Ursprungslandes beurteilt würde, welches bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch auf das Territorium anderer Länder einwirkte. Es käme folglich zu einem Eingriff in die Gesetzgebungshoheit fremder Staaten.¹³¹ Die Souveränität der Staaten wird daher als eines der Argumente zur Rechtfertigung des Schutzlandprinzips von Seiten der Literatur angeführt.¹³²

Dieser Begründung der territorialen Begrenzung der Urheberrechte aufgrund der Souveränität der Staaten tritt *van Echoud* entgegen.¹³³ Die territorial begrenzte Gesetzgebungsbefugnis der einzelnen Staaten stelle keine Besonderheit des Urheberrechts dar, sondern finde sich in fast allen Rechtsgebieten wieder.¹³⁴ Gerade wegen der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gebe es das Kollisionsrecht, dessen Aufgabe es sei, das anwendbare nationale Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu bestimmen. Der Umstand einer begrenzten Legislativmacht könne daher keine Auswirkungen auf die Frage haben, wie das Kollisionsrecht für diesen Bereich auszusehen habe. Daneben trägt *van Echoud* vor, das Argument der Ge-

130 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 66. Siehe zum völkerrechtlichen Begriff der Souveränität auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. 1/1, 1989, S. 214 ff., wonach die Souveränität die höchste Willensmacht und Entscheidungsgewalt eines Staates ist.

131 Siehe hierzu *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 66.

132 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 66; *Torremans*, EIPR 2005, 220; siehe zu diesem Argument auch *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 97 ff.

133 *Van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 97 ff.

134 Dieser Gedanke findet sich bereits bei *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. 1, 1983, S. 137; siehe auch *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 97.

setzungshoheit überzeuge nur für die Bereiche des öffentlichen Rechts und des Strafrechts. Denn nur dort sei allgemein anerkannt, dass ein Staat ausschließlich sein eigenes Recht zur Anwendung bringen kann. Dieser Grundsatz gelte aber nicht für das Zivilrecht. Allein aufgrund der territorial begrenzten Gesetzgebungshoheit der Staaten aber zu sagen, dass nationales Urheberrecht jenseits der Staatsgrenzen nicht angewendet werden kann, überzeuge nicht, denn das hieße ja, dass es auf Regelungen des Kollisionsrechts gerade nicht ankäme. Denn wenn nationales Urheberrecht nur innerhalb der eigenen Staatsgrenzen angewendet werden kann, wären auch internationalprivatrechtliche Regelungen in diesem Zusammenhang entbehrlich.¹³⁵

Van Eechoud ist insofern zuzustimmen, als dass sich allein aus der territorial begrenzten Gesetzgebungsbefugnis der Staaten die Geltung des Schutzlandprinzips nicht überzeugend ableiten lässt, da dies tatsächlich keine Besonderheit des Urheberrechts darstellt. Entgegenzuhalten ist ihren Ausführungen jedoch, dass das Schutzlandprinzip keine Aussage dahingehend enthält, ein nationales Gericht dürfe nur innerstaatliches Urheberrecht zur Anwendung bringen. Wie bereits erwähnt ist nach der *lex loci protectionis* das Recht desjenigen Staates maßgebend, für dessen Territorium der Schutz begehrt wird. Insoweit kann gerade aufgrund der Geltung des Schutzlandprinzips die Situation auftreten, dass ein international zuständiges Gericht das Recht eines anderen Staates anwenden muss, da der Kläger für das Territorium des anderen Staates Schutz begehrt und folglich seinen Anspruch auf das Recht dieses anderen Staates stützen wird, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen. In diesen Fällen sind internationalprivatrechtliche Regelungen aber nicht obsolet, obwohl von der territorial begrenzten Wirkung der Urheberrechte ausgegangen wird. In Rechtsprechung und Literatur ist zudem seit langem anerkannt, dass nationale Gerichte auch Vorgänge zu berücksichtigen haben, welche sich im Ausland zugetragen haben.¹³⁶

Gerade die Anwendung des Schutzlandprinzips führt daher zur Respektierung ausländischer Rechtsordnungen, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist. Die *lex loci protectionis* transportiert nationales Recht nicht in fremde Staaten, wenn der Kläger Schutz ausschließlich für ein anderes Land begehrt. Dies hat sich in der Entscheidung *Folgerecht mit Auslandsbezug* des BGH gezeigt, in der die Witwe von Joseph Beuys aufgrund der Veräußerung von Werken ihres verstorbenen Gatten einen Folgerechtsanspruch aus § 26 Abs. 1 deutsches UrhG geltend machte.¹³⁷ Der BGH verneinte den Anspruch, da sämtliche Veräußerungshandlungen ausschließlich in London/Großbritannien stattgefunden hatten. Dieser Fall zeigt zum einen, dass gerade die *lex loci protectionis* zur Anwendung fremden Rechts führen

135 *Van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 97.

136 So bereits BGH vom 27.2.1981, BGHZ 80, 101, 104 = GRUR Int. 1981, 562, 563 – „Schallplattenimport“; BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 256 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 32; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 123.

137 BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252 = GRUR 1994, 798 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“.

kann, und zum anderen, dass aufgrund ihrer Anwendung fremde Rechtsordnungen tatsächlich respektiert werden.

Im Ergebnis ist *van Eechoud* beizupflichten, wenn sie die auf das jeweilige Territorium beschränkte Gesetzgebungskompetenz der Staaten als Argument zugunsten der *lex loci protectionis* nicht ausreichen lässt. Ihr ist insofern zu widersprechen, als dass bei Geltung territorial begrenzter Urheberrechte das Vorhandensein von Kollisionsregeln obsolet wird.

b) Urheberrecht als Bestandteil der nationalen Wettbewerbspolitik

Neben einer Beeinträchtigung der Gesetzgebungshoheit der Staaten kommt der kollisionsrechtlichen Anknüpfung auch insofern eine Bedeutung zu, als dass die Maßgeblichkeit der *lex originis* Einfluss auf das Marktgeschehen innerhalb eines Landes haben.

aa) Urheberrecht als Teil des Wirtschaftsrechts

Die Rechtfertigung der Anknüpfung an das Schutzlandprinzip folgt in ganz entscheidendem Maße aus der Zurechnung des Urheberrechts zur Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten. Nach weit verbreiteter Ansicht gehört das Urheberrecht dem Bereich des Wirtschaftsrechts an.¹³⁸ Jeder Staat gewährt bzw. schützt Urheberrechte, um auf diese Weise Einfluss auf die wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb seines Territoriums zu nehmen.¹³⁹ Urheberrechtliche Regelungen stellen daher Werkzeuge der staatlichen Wirtschaftspolitik dar.¹⁴⁰ Aufgrund der politischen Souveränität der einzelnen Staaten können diese wirtschaftsrechtlichen Entscheidungen aber nur und ausschließlich für das eigene Territorium getroffen werden.¹⁴¹ Ein Staat kann daher

138 In diesem Sinne äußern sich auch *Torremans*, EIPR 2005, 220, sowie *Vischer*, der von einer engen Verknüpfung der Immaterialgüterrechte mit dem Wirtschaftssystem und der Wirtschaftspolitik eines jeden Landes spricht, in: *Vischer*, GRUR Int. 1987, 670, 676; ebenso *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 15; auch *Metzger*, in: *Basedow/Drexl/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 61, 73; *Ullrich*, GRUR Int. 1995, 623, 624 f. Dennoch ist die Zuordnung des Urheberrechts zum Wirtschaftsrecht nicht unumstritten. Gegen diese sprechen sich aus *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 5, der das Urheberrecht nicht als „Recht der Kulturwirtschaft“ definiert sehen will, da dies der Bedeutung des Urhebers als kreativ Schaffenden nicht gerecht werde (siehe hierzu auch Rn. 31 a.a.O.); ebenso *Klass*, GRUR Int. 2007, 373, 383 f.

139 *Fentiman*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 131 f., der hieraus den “public character” von Schutzrechten im Bereich des Geistigen Eigentums ableitet.

140 So *Torremans*, EIPR 2005, 220.

141 Souveränität als höchste Willensmacht und Entscheidungsgewalt bedeutet im Verhältnis zu anderen souveränen Staaten die Pflicht zur Beachtung von deren Hoheitsgewalt. Damit drückt sich Souveränität insbesondere in der Unabhängigkeit eines Staates aus. Ein Staat ist souverän, wenn er nach seinem freien Willen seine Außen- und Innenpolitik bestimmen und gestalten kann.

den Inhalt des Urheberrechts nur für sein Gebiet festlegen. Als Konsequenz aus der so verstandenen Souveränität der Staaten wird der Inhalt des Urheberrechts daher - ebenso wie seine Schranken - von der ganz herrschenden Meinung nach dem Recht des Schutzlandes beurteilt.¹⁴² Denn auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Recht desjenigen Staates zur Anwendung gelangt, für dessen Territorium der Kläger gerichtlichen Schutz begehrt und auf dessen Gebiet sich der zu entscheidende Sachverhalt tatsächlich abgespielt hat, dessen Marktgeschehen demnach betroffen ist. Maßgeblich ist also das Recht des Staates, dessen wirtschaftspolitischer Kompetenzbereich tangiert ist. Wird aber der Inhalt des Schutzrechts nach den Normen des betroffenen Staates beurteilt, drängt sich die Frage auf, ob es dann nicht auch logisch und konsequent ist, dem Schutzstaat ebenso die Entscheidung darüber zu überlassen, wer den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, wer Inhaber des Urheberrechts ist.¹⁴³

Auch der BGH hat in seiner Entscheidung *Folgerecht mit Auslandsbezug* ausdrücklich festgestellt, dass das Urheberrecht „zum souveränen Wirtschaftsrecht eines Staates“ gehört.¹⁴⁴ Indem mit seiner Hilfe der Wettbewerb reguliert wird, sind nicht nur die Interessen Privater, sondern auch öffentliche Interessen betroffen.¹⁴⁵ Durch das Einbeziehen öffentlicher Interessen ist die Wirkung von Urheberrechten bezüglich ihres Bestands wie auch ihres Inhalts zwangsweise auf das Territorium der einzelnen, das jeweilige Urheberrecht anerkennenden Staaten begrenzt. Denn diesen nationalen Regelungen geht eine Abwägung der öffentlichrechtlichen Interessen voraus, die jeder Staat nur für sein Gebiet treffen kann und darf.¹⁴⁶ Durch die Anerkennung universaler Urheberrechte würde der Staat, der über den Bestand eines Urheberrechts urteilt, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einem anderen Land

ten kann. Siehe zu Begriff der Souveränität *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 1989, S. 214 ff. Zu dieser Unabhängigkeit gehört auch die Frage der Ausgestaltung des Wirtschaftsrechts und der Wettbewerbspolitik.

142 Selbst die Vertreter des Ursprungslandprinzips wollen Inhalt und Schranken des Urheberrechts dem Schutzlandprinzip unterstellen aus eben diesen Gründen, wie beispielsweise *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 920.

143 Diese Frage wirft *Torremans* auf, der diese Schlussfolgerung allerdings nicht für zwingend hält, da die Zugehörigkeit des Urheberrechts zur Wettbewerbspolitik und damit zum Wirtschaftsrecht der Staaten nicht das einzige Argument im Rahmen der kollisionsrechtlichen Diskussion darstelle, sondern weitere Interessen berücksichtigt werden müssten. Zudem geht er davon aus, dass sich Art. 5 RBÜ keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Lösung dieser Frage entnehmen lassen. Im Ergebnis möchte er die Frage nach der ersten Inhaberschaft mit Hilfe des Ursprungslandprinzips gelöst wissen. Siehe *Torremans*, EIPR 2005, 220 ff.

144 BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 256 = GRUR 1994, 798, 799 - „Folgerecht mit Auslandsbezug“; zur Einordnung des Urheberrechts als Teil des Wirtschaftsrechts siehe auch *Schricker*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Einl. Rn. 2; für die Geltung des Territorialitätsprinzips spricht sich auch *Vischer* aus, denn aufgrund der engen Verknüpfung mit der Wirtschaftspolitik des Staates sei ein unilateralistischer Ansatz zu wählen; dies ergebe sich auch aus einer Parallele zum Wirtschaftsverwaltungsrecht, wo diese Anknüpfung allgemein befolgt werde. Siehe *Vischer*, GRUR Int. 1987, 670, 678.

145 *Fentiman*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 131.

146 In diesem Sinne auch *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

seine Interessenabwägung sowie deren Ergebnis aufzwingen. So mag ein Staat ein besonderes Interesse daran haben, bestimmte schöpferische Leistungen besonders zu schützen.¹⁴⁷ Aber nicht nur der inhaltliche Schutz von Urheberrechten bedeutet einen Einfluss auf das Marktgeschehen. Bereits die Frage, wem das erste Urheberrecht an einem Werk zusteht, ist in hohem Maße wirtschaftlich geprägt.¹⁴⁸ Deutlich wird dies, wenn man einen Blick auf die US-amerikanische *work made for hire*-Doktrin wirft, welche den Investor schützt. Anders dagegen das kontinentaleuropäische Schöpferprinzip, in dessen Mittelpunkt der Schutz des Werkschöpfers steht. Die Entscheidung, entweder den Kreativen oder den Investor zu schützen, ist eine wirtschaftspolitische Entscheidung und kann somit von jedem Staat nur einzeln und nur für sein Territorium getroffen werden. Denn die Zuordnung des Urheberrechts hat tatsächliche Auswirkungen auf das Marktgeschehen. Indem die *work made for hire*-Doktrin das originäre Urheberrecht beispielsweise dem Filmproduzenten zuspricht, wird ein sehr starker Anreiz im Bereich der Filmindustrie geschaffen, Werke in den USA zu produzieren und dort zuerst zu veröffentlichen. Mit Hilfe der kollisionsrechtlichen Anknüpfung wird tatsächlich Einfluss auf das Wirtschaftsgeschehen genommen. Dagegen widerspräche ein Abstellen auf die *lex loci protectionis* den wirtschaftlichen Interessen der USA, die *work made for hire*-Doktrin in andere Staaten zu exportieren.¹⁴⁹ Die universale Anerkennung von Urheberrechten würde es demnach erlauben, die wirtschaftspolitische Entscheidung der USA zugunsten der produzierenden Investoren in andere Länder zu exportieren und dort zu einer Anerkennung dieses Urheberrechts führen. Die hinter dieser Entscheidung stehende Interessenabwägung des US-amerikanischen Gesetzgebers müsste mithin in allen Ländern akzeptiert werden. Mit Hilfe des kollisionsrechtlichen Ursprungslandprinzips könnten Staaten handelspolitische Ziele verfolgen und diese gezielt in anderen Staaten durchsetzen.¹⁵⁰

bb) Grundsatz der internationalen Rücksichtnahme

Gelangt man zu der Überzeugung, dass das Urheberrecht einen Teil des Wirtschaftsrechts darstellt, so ist es der Grundsatz der internationalen Rücksichtnahme (*comity*), welcher die Staaten zur Respektierung der wirtschaftsrechtlichen Entscheidungen

147 Fentiman, in: Drexl/Kur (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 132.

148 In diesem Sinne Drexl, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15; anderer Ansicht ist dagegen Goldstein, der zwar der Frage, „ob“ ein solches Recht besteht, ökonomische Auswirkungen auf einen Staat zuerkennt, nicht aber der Frage, „wem“ ein solches Recht originär zusteht, siehe Goldstein, International Copyright, 2001, S. 104.

149 Siehe Patry, Copyright Law and Practice, Bd. 2, 1994, S. 1093; siehe zu diesem Aspekt auch Drexl, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15; ders., in: FS Nordemann, 2004, S. 429, 438 f.

150 Drexl, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15.

anderer Länder verpflichtet.¹⁵¹ Ein Staat darf sein eigenes Recht nicht anderen Staaten aufzwingen, sondern muss deren Souveränität beachten.¹⁵² So hat der kanadische *Supreme Court* in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 die Anwendbarkeit kanadischen Urheberrechts von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass neben der Verwertungshandlung eine wirkliche und erhebliche Verbindung mit dem kanadischen Territorium vorliegt (sog. *real and substantial connection test*).¹⁵³ Das Gericht leitet dieses Merkmal aus dem Grundsatz der Territorialität ab und entnimmt den Regeln der *comity* ein Verbot der extraterritorialen Anwendung kanadischen Urheberrechts.¹⁵⁴ Liege allerdings eine hinreichende Verbindung des zu beurteilenden Sachverhalts zum kanadischen Staatsgebiet vor, rechtfertige dies die Anwendung des nationalen Rechts. Die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme seien dann gewahrt.¹⁵⁵ Das Verbot der extraterritorialen Anwendung nationalen Urheberrechts bringt der kanadische *Supreme Court* in direkten Zusammenhang mit den Regeln der *comity*. Obwohl es sich bei dem zu entscheidenden Sachverhalt um eine Internet-Verwertung handelte, kommt der Aussage über das Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme grundsätzliche Bedeutung zu. Denn diese völkerrechtliche Grundregel gilt nicht nur im Bereich des Internets, sondern bezieht sich auf alle zwischenstaatlichen Beziehungen. Gerade weil das Urheberrecht einen Teil des Wirtschaftsrechts darstellt, widerspricht das Universalitätsprinzip mit seiner weltweiten Anerkennung eines Urheberrechts und mit ihm das kollisionsrechtliche Ursprungslandprinzip als „Transporteur“ der staatlichen Grundentscheidungen der wirtschaftsrechtlichen Souveränität der einzelnen Länder und damit dem Grundsatz der internationalen Rücksichtnahme. Das internationale Privatrecht darf kein Mittel darstellen, um die Kompetenzverteilung und die Unabhängigkeit

151 Siehe zum Begriff der *comity* im Völkerrecht *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 1989, S. 74.

152 Siehe hierzu auch *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateralgüterR, Rn. 173, 176; Siehe zum völkerrechtlichen Begriff der Souveränität auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 1989, S. 214 ff., wonach die Souveränität die höchste Willensmacht und Entscheidungsgewalt eines Staates ist. Der Begriff der Souveränität wird relativiert, wenn er im Zusammenhang mit einer Mehrzahl souveräner Staaten gesehen wird. Neben den mit der Souveränität verbundenen Rechten besteht dann die Pflicht eines jeden Staates, die Hoheitsgewalt der anderen Staaten zu achten. Diesen Aspekt berücksichtigend bedeutet Souveränität die Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten hinsichtlich der Gestaltung der Außen- und Innenpolitik nach seinem eigenen Willen.

153 *Supreme Court of Canada*, Urteil vom 30.6.2004, 2004 SCC 45, *Society of Composers, Authors and Music Publishers of Canada vs. Canadian Association of Internet Providers*, Nr. 58-60; diese Entscheidung ist besprochen bei *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateralgüterR, Rn. 172 f.; das Gericht hatte über die Vergütung aufgrund des Herunterladens ausländischer Musikdateien in Kanada zu entscheiden.

154 *Supreme Court of Canada*, Urteil vom 30.6.2004, 2004 SCC 45, *Society of Composers, Authors and Music Publishers of Canada vs. Canadian Association of Internet Providers*, Nr. 54-56 der Entscheidung.

155 *Supreme Court of Canada*, Urteil vom 30.6.2004, 2004 SCC 45, *Society of Composers, Authors and Music Publishers of Canada vs. Canadian Association of Internet Providers*, Nr. 60 der Entscheidung

gigkeit der einzelnen Länder zu umgehen oder zu unterlaufen.¹⁵⁶ Aus diesem Grund kann einzig die Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes die richtige Kollisionsregel für die Inhaberschaft am Urheberrecht sein.

cc) Urheberpersönlichkeitsrecht

Auch die Existenz des Urheberpersönlichkeitsrechts ändert nichts an der Zuordnung des Urheberrechts zum Wirtschaftsrecht.¹⁵⁷ Neben dem wirtschaftlichen Gehalt weist das Urheberrecht nach kontinentaleuropäischem Ansatz eine persönlichkeitsrechtliche Komponente auf. Geschützt ist nicht nur die ökonomische Nutzung des Werkes, sondern auch die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk.¹⁵⁸ Trotz dieses doppelten Gehalts überzeugt die Zuordnung des Urheberrechts als Ganzes zum Wirtschaftsrecht.¹⁵⁹ Ebenso wenig wie die Anerkennung des Urheberpersönlichkeitsrechts von Verfassung wegen zur Rückkehr zum Universalitätsprinzip zwingt,¹⁶⁰ steht sie der Einordnung des Urheberrechts als Teil des Wirtschaftsrechts entgegen. Erst die ausschließlichen Nutzungsrechte und damit der vermögensrechtliche Aspekt des Urheberrechts ermöglichen eine Veröffentlichung der Werke und damit eine Teilnahme dieser als Kulturgüter am allgemeinen Rechtsverkehr. Ohne die Nutzungsrechte wäre aufgrund einer ungehinderten, legalen Verbreitung von Kopien eine sich finanziell lohnende Investition in Kulturgüter nicht denkbar.¹⁶¹ Ergänzend lässt sich dem hinzufügen, dass gerade durch die Zunahme der weltweiten und grenzüberschreitenden Verwertungsmöglichkeiten die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers zudem an Bedeutung gewinnen.

156 Dass diese Gefahr von den Staaten erkannt wurde, beweist die Äußerung von *Patry*, wonach die Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlandes den wirtschaftlichen Interessen der USA widerspricht, die *work made for hire*-Doktrin in andere Staaten zu exportieren, siehe *Party*, *Copyright Law and Practice*, Bd. 2, 1994, S. 1093.

157 *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, *IntImmateralgüterR*, Rn. 15. Siehe zum Argument des engen Bezugs des Urhebers zu seinem Werk zugunsten des Universalitätsprinzips oben 2. Kap. § 1 III 3.

158 So § 11 deutsches *UrhG*; §§ 77 ff. *CDPA*; Art. L 121 *CPI*; ebenso Art. 6bis *RBÜ*; siehe grundlegend zum Urheberpersönlichkeitsrecht in der Europäischen Union und mit weiterer Erläuterung der nationalen Urheberrechtsordnungen *Doutrelepoint*, *GRUR Int.* 1997, 293 ff.

159 In diesem Sinne *Torremans*, *EIPR* 2005, 220; *Vischer*, *GRUR Int.* 1987, 670, 676; *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, *IntImmateralgüterR*, Rn. 15.

160 *BVerfG* vom 23.1.1990, *BVerfGE* 81, 208, 222 = *GRUR* 1990, 438, 442– „Bob Dylan“.

161 In diesem Sinne auch *Schack*, *Urheberrecht*, 2005, Rn. 5, der sich dennoch gegen die Zuordnung des Urheberrechts zum Wirtschaftsrecht äußert.

c) Gefahr des *forum shopping*

Folgt man der Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes – und sei es auch nur für die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht, so würde dies die Möglichkeit des *forum shopping* eröffnen. Aufgrund der divergierenden nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich der Inhaberschaft am Urheberrecht einerseits und des starken Einflusses der Investoren bei der Wahl des ersten Veröffentlichungsortes andererseits wird Letzteren ein *forum shopping* ermöglicht, an dessen Ende die Zuordnung der ersten Urheberrechtsinhaberschaft am Werk steht.¹⁶² Hinzu kommt, dass diese Möglichkeit der Wahl der günstigsten Rechtsordnung den Wettbewerb der Rechtsordnungen verhindert.¹⁶³ Die Durchsetzung dieses Ergebnisses, welches aufgrund des Ursprungslandprinzips weltweite Bedeutung erlangen wird, kann durch ein Festhalten an der *lex loci protectionis* verhindert werden. Denn nach den Grundsätzen des Schutzlandprinzips wird die Frage der ersten Inhaberschaft in jedem Schutzland neu nach den dort geltenden materiellen Regeln geprüft und beantwortet. Das oben dargestellte *forum shopping* ist hier gerade nicht möglich.

3. Urheberrecht als kohärentes Gesamtsystem

Zwar wird eine umfassende Anknüpfung aller mit dem Urheberrecht zusammenhängender Fragen an die *lex originis* heute kaum noch ernsthaft vertreten. Dass aber auch eine Kombination von Ursprungsland- und Schutzlandprinzip abgelehnt werden muss, ergibt sich aus dem folgenden Gedanken. Jedes nationale Urhebergesetz stellt eine umfassende und in sich ausgeglichene Regelung aller das Urheberrecht betreffender Fragen dar. Wendete man nun hinsichtlich der Frage des Urhebers das Ursprungslandprinzip an, während die Verletzung selbst und der inhaltliche Schutz des Urheberrechts der *lex loci protectionis* folgen, so vermengte man zwei voneinander völlig unabhängige Rechtsordnungen miteinander. Das fein austarierte System eines jeden nationalen Urhebergesetzes geriete aus der Balance.¹⁶⁴ Denkbar wäre

162 Siehe zur Gefahr des *forum shopping* Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd.11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15; ebenso van Echoud, *Choice of Law in Copyright*, 2003, S. 178 ff., die deshalb vorschlägt, nicht am Ort der ersten Veröffentlichung, sondern grundsätzlich zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft an Urheberrechten am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schöpfers anzuknüpfen.

163 Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15; Dreier, in: *Dreier/Schulze*, *Urheberrecht*, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

164 Ulmer, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 501 ff. mit Beispielen zu Filmwerken und musikdramatischen Werken; in diesem Sinne auch Walter, in: *Loewenheim*, *Urheberrecht*, 2003, § 58 Rn. 9 sowie Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 16, der auf den Fall *John Huston* des französischen *Cour de Cassation* hinweist, in welchem gerade aufgrund der differenzierenden Anknüpfung nach französischem Recht Probleme insbesondere hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts aufgetreten seien. Siehe zum Fall *John Huston* unter dem Aspekt der mehrfachen Zuordnung von Urheberrechten auch oben 2. Kap. § 1 III 2.

hier der Fall, dass ein Werk, welches im Schutzland nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen,¹⁶⁵ nach den Regelungen des Ursprungslandes allen Entstehungsvoraussetzungen gerecht wird. Da nur der Umfang und Inhalt des Schutzes den Rechtsnormen des Schutzlandes unterliegt, kann der Urheber des Werkes Schutz für ein Werk im Schutzland verlangen, obwohl dieses nach den Regelungen der *lex loci protectionis* nicht einmal schutzfähig ist.¹⁶⁶ Die gleichzeitige Anknüpfung an das Ursprungsland einerseits und das Schutzland andererseits kann daher zu unerwünschten, in sich nicht mehr schlüssigen Ergebnissen führen.¹⁶⁷

4. Anknüpfung an das subjektive Urheberrecht

Wie bereits auf sachrechtlicher Ebene kann auch aus kollisionsrechtlicher Sicht ein Abstellen auf das subjektive Urheberrecht nicht überzeugen.¹⁶⁸ Denn aus der Sicht des internationalen Privatrechts kommt diesem Aspekt keine Bedeutung zu. Anknüpfungspunkt für die kollisionsrechtliche Frage des anwendbaren Rechts sind ausschließlich die objektiven Urheberrechtsnormen, da diese jenes aus dem Naturrecht fließende subjektive Urheberrecht anerkennen und ausgestalten.¹⁶⁹ Maßgeblicher Anknüpfungspunkt des Kollisionsrechts kann daher nur das objektive Urheberrecht sein, da der Inhalt des subjektiven (Natur-) Rechts durch die objektiven Normen festgeschrieben wird. Das subjektive Urheberrecht kann demnach nicht weiter zur Begründung der Geltung des Ursprungslandprinzips herangezogen werden.¹⁷⁰

Aufgrund der einheitlichen Anknüpfung im internationalen Privatrecht an die objektiven Urheberrechtsnormen wirkt sich zudem der Unterschied zwischen den re-

165 Bspw. wegen Fehlens der notwendigen Gestaltungshöhe, siehe § 2 Abs. 2 UrhG, wonach eine persönliche geistige Schöpfung erforderlich ist; siehe hierzu *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 151.

166 Siehe zu diesem Gedanken *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2004, S. 121, die allerdings von der Anknüpfung an die *lex originis* hinsichtlich des Entstehens des Urheberrechts, und der *lex loci delicti* hinsichtlich seiner Verletzung ausgeht.

167 Siehe zu diesem Gedanken auch *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 74 ff., welche durch differenzierende Anknüpfungspunkte den inneren Entscheidungseinklang als Aspekt des Ordnungsinteresses beeinträchtigt sieht.

168 Siehe zur Differenzierung zwischen subjektivem und objektivem Urheberrecht auf der Grundlage der Theorie des geistigen Eigentums sowie deren sachrechtlicher Bedeutung und zur Klärung der Begrifflichkeiten „subjektives und objektives Urheberrecht“ oben 2. Kap. § 1 III 1 a).

169 So BGH vom 18.5.1955, BGHZ 17, 266, 278 = GRUR 1955, 492, 496 – „Grundig-Reporter“; BGH vom 16.4.1975, BGHZ 64, 183, 191 = GRUR Int. 1975, 361, 364 – „August Vierzehn“; siehe *Mäger*, Schutz des Urhebers, 1995, S. 38 f., welcher darauf hinweist, dass erst die Rechtsordnung eines Staates das (Urheber-) Recht zum Entstehen bringt, indem sie das betreffende Werk schützt; siehe auch *Katzenberger*, in: FS *Schricker*, 1995, S. 225, 241 f.

170 Zu dieser Argumentation ausführlich *von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 29 ff.

gistrierungsfreien Urheberrechten einerseits und den registerpflichtigen Schutzrechten andererseits auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht aus.¹⁷¹

5. Wahl des anwendbaren Rechts durch Rechtsverletzer

Die Kritiker des Schutzlandprinzips werfen diesem unter anderem vor, dass sich mit seiner Hilfe der Rechtsverletzer das anwendbare Recht aussuchen könne, indem er nur seine Verletzungshandlung in dem Staat seiner Wahl lokalisiere. Wolle der Rechtsverletzer die Anwendbarkeit US-amerikanischen Urheberrechts, da dieses beispielsweise keinen dem deutschen Urheberrecht vergleichbaren Persönlichkeitsschutz kennt, dann müsse er seine Verletzungshandlung nur in die USA verlegen. Hierbei handle es sich um eine einseitige Einflussnahme auf die Entscheidung über das anwendbare Recht und damit auch auf das Ergebnis der Entscheidung in der Sache, welche notwendigerweise zu Lasten des Werkschöpfers bzw. Rechtsinhabers geschehe. Geschützt werde durch die *lex loci protectionis* daher nicht der Werkschöpfer bzw. Rechtsinhaber, sondern der Endnutzer und Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke.¹⁷²

Diese Argumentation überzeugt nicht, da wie so oft im Rahmen der Diskussion um die kollisionsrechtliche Anknüpfung im Urheberrecht Territorialitäts- und Schutzlandprinzip nicht sauber getrennt werden. Zwar ist es möglich, dass der Rechtsverletzer seine Handlung zielgerichtet in einem bestimmten Land vornimmt. Eine solche Verlagerung der Verletzungshandlung hat jedoch keine Auswirkungen auf das mit Hilfe des Schutzlandprinzips ermittelte anwendbare Recht. Wird ein nationales, der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* folgendes Gericht zur Entscheidung über einen urheberrechtlichen Sachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug angerufen, so ist entscheidend das Recht desjenigen Staates, für dessen Gebiet der Kläger den Schutz begehrt. Maßgeblich ist auf kollisionsrechtlicher Ebene damit einzig der Vortrag des Klägers. Die tatsächliche Lokalisierung der Verletzungshandlung dagegen spielt erst auf der sachrechtlichen Ebene eine Rolle. Erst wenn das Gericht auf dritter Stufe prüft, ob dem Kläger das vermeintlich verletzte Recht überhaupt zugestanden hat und ob dieses gegebenenfalls tatsächlich beeinträchtigt wurde, ist entscheidend, ob im Schutzland eine Rechtsverletzung stattgefunden hat.¹⁷³ Der Beklagte bzw. Rechtsverletzer kann damit letzten Endes nicht das anwendbare Recht bestimmen, da dieses bereits ermittelt ist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht das Vorliegen einer Verletzungshandlung im Schutzstaat prüft. Vielmehr wird der vermeintlich Geschädigte Schutz immer für das Gebiet beanspruchen, nach dessen Rechtsordnung er Inhaber des geltend gemachten Rechts ist. Hierauf hat der rechtsverletzende Handelnde aber gerade keinen Einfluss. Es zeigt sich

171 Von Bar, Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 702; Mäger, Schutz des Urhebers, 1995, S. 40.

172 Siehe zu dieser Argumentation Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 918.

173 Zu dieser Vorgehensweise des Gerichts oben 2. Kap. § 1 II 1.

ein weiteres Mal, wie wichtig die klare Differenzierung zwischen der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an die *lex loci protectionis* und dem sachrechtlichen Territorialitätsprinzip ist.¹⁷⁴

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch der Kläger keinen Einfluss auf die Frage des anwendbaren Rechts nehmen kann. Zwar wird das anwendbare Recht aufgrund seines Vortrags bei Gericht ermittelt, indem er den Rechtsschutz für ein bestimmtes Land bzw. bestimmte Länder geltend macht. Seine Klage wird aber nur mit Erfolg beschieden sein, wenn er in dem geltend gemachten Schutzland auch tatsächlich Inhaber eines Urheberrechts ist. Dieses Kriterium wird im Rahmen der gerichtlichen Prüfung auf der Ebene des Sachrechts relevant, da Urheberrechte nur territorial wirken, folglich nur für das jeweilige Territorium entstehen. Der Kläger kann und wird sein Begehren daher nicht auf eine beliebige Rechtsordnung stützen, da er sich der Gefahr einer Niederlage aussetzt.¹⁷⁵

6. Internationale Konventionen und Inländerbehandlungsgrundsatz

Ähnlich wie im Rahmen der Behandlung des Territorialitäts- und Universalitätsprinzips stellt sich auch an dieser Stelle die Frage, ob die Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* bzw. der *lex originis* durch einen Rückgriff auf die Regelungen der internationalen Konventionen begründet werden kann. Eine mögliche Begründung für die Geltung der *lex originis* stützt sich auf den Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ. Selbst wenn man einen kollisionsrechtlichen Gehalt der Vorschrift im Sinne eines Verweises auf das Recht des Schutzlandes bejahe, betreffe die Norm, wörtlich genommen, lediglich den „Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wah-

174 Indessen überzeugt das Argument von *von Bar* gegen die Wahl des anwendbaren Rechts durch den Rechtsverletzer nicht. Unterstellt man dem Verletzer, er könne sich das für ihn günstigste Recht aussuchen, dann unterliefe diese Aussage das Prinzip, wonach dem Rechtsverletzer stets das effektivste Recht entgegengehalten werden wird. Dahinter steht wohl der Gedanke, dass bei mehreren betroffenen Rechtsordnungen im Falle eines Sachverhalts mit grenzüberschreitendem Bezug der Verletzer keinen Einfluss auf das im Ergebnis anwendbare Recht hat, da aufgrund der territorial begrenzten Wirkung der objektiven Urheberrechtsnormen eine Klage immer nur dann erfolgreich sein kann, wenn das Recht des Schutzlandes zur Anwendung gelangt. Der Betroffene wird dem Verletzer daher immer dieses und damit das effektivste Recht entgegengehalten. Denn nur das Recht der *lex loci protectionis* kann zum Erfolg führen, da nur dann tatsächlich eine Rechtsverletzung auf Sachrechtsebene gegeben ist, welche einen Anspruch seitens des Klägers begründen kann. Diesem Gedankengang *von Bars* ist entgegen zu halten, dass der Verwerter gerade auf dieses tatsächliche Vorliegen einer Verwertungshandlung in einem Staat aber Einfluss nehmen kann. Eine mögliche Verlagerung der verletzenden Handlung in einen anderen Staat wird jedoch nichts an dem Vorgehen des Klägers ändern, sich auf das anwendbare Recht des Schutzlandes und damit auf das effektivste Recht zu berufen. Aber das Schutzland und damit das anwendbare Recht wird ein Anderes sein. Siehe *von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 46.

175 Siehe diesbezüglich *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 12.

zung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe“.¹⁷⁶ Der Verweis beziehe sich daher gerade nicht auf die nicht ausdrücklich in der Norm erwähnte Frage der ersten Inhaberschaft.¹⁷⁷ Da diesbezüglich eine entsprechende Regelung in den internationalen Konventionen fehle, stünde die Berner Übereinkunft einer Geltung des Ursprungslandprinzips nicht entgegen.¹⁷⁸

Die Frage, inwieweit Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ überhaupt eine Kollisionsregel entnommen werden kann, ist äußerst umstritten. Bejaht man sie, ist aufgrund des scheinbar eindeutigen Wortlauts der Norm dennoch nicht klar, ob sich dieser Verweis bezüglich seines Umfangs auch auf die erste Inhaberschaft am Urheberrecht bezieht. Einer ausführlichen Diskussion der beiden zusammenhängenden Fragen soll im Rahmen der Besprechung des Konventionsrechts nachgegangen werden.¹⁷⁹ Aber ebenso wenig wie ein möglicher Verweis auf das Recht des Schutzlandes in Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ die grundsätzliche Geltung der *lex loci protectionis* begründen kann,¹⁸⁰ kann aus dem Fehlen einer Kollisionsregel die Maßgeblichkeit der *lex originis* abgeleitet werden. Denn das Vorhandensein eines kollisionsrechtlichen Verweises vermag nicht die allgemeine Geltung des zugrunde liegenden Prinzips zu rechtfertigen.¹⁸¹

Von einer großen Zahl der Anhänger des Ursprungslandprinzips wird das Anknüpfen an die *lex originis* zumindest hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht mit Hilfe der Bezugnahme auf Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ begründet. Diese Vorschrift ermöglicht es der Gesetzgebung des Schutzlandes, den Inhaber am Urheberrecht des Filmwerkes zu bestimmen, und wird zumindest teilweise als kollisionsrechtlicher Verweis auf die *lex loci protectionis* verstanden.¹⁸² In einem Umkehrschluss soll nun die Geltung des Ursprungslandprinzips begründet werden. Da die Regelung einen Ausnahmecharakter habe, könne ihr *e contrario* entnommen werden, dass in den übrigen, in der Berner Übereinkunft nicht ausdrücklich geregelten Fällen die *lex originis* zur Anwendung gelange.¹⁸³ Zudem wird vorgebracht, ein

176 Zum kollisionsrechtlichen Gehalt der Vorschrift ausführlich unten 3. Kap. § 1 III 1

177 *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 29 ff.; *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 122 m.w.N.

178 *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 197 f.: Da Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ.

179 Siehe daher ausführlich zum kollisionsrechtlichen Gehalt des Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ sowie zum Umfang dieses Verweises unten 3. Kap. III 1.

180 Das bloße Vorhandensein eines kollisionsrechtlichen Verweises auf das Recht des Schutzlandes liefert noch keine Begründung, warum die Anknüpfung an das Schutzland derjenigen an das Ursprungsland vorzuziehen ist, und mag damit nicht die allgemeine Geltung des zugrunde liegenden Prinzips zu rechtfertigen. Siehe zur parallelen Diskussion im Rahmen der Frage, ob sich den internationalen Konventionen eine grundsätzliche Geltung des Territorialitätsprinzips entnehmen lässt oben 2. Kap. § 1 III 6.

181 So bereits oben im Rahmen der Kritik und Rechtfertigung des Territorialitätsprinzips 2. Kap. § 1 III 6.

182 Ausführlich zur Diskussion um die Bedeutung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ unten 3. Kap. § 1 III 3.

183 In diesem Sinne äußern sich beispielsweise *Regelin*, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 78 f.; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, *Urheberrecht*, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 11; siehe allgemein zu den unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten hinsichtlich Art.

solch ausdrücklicher Verweis auf das Recht des Schutzlandes sei nur notwendig, wenn im Regelfall von der Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes ausgegangen werde.¹⁸⁴ Der Umkehrschluss ist nicht unumstritten. So weist insbesondere *Ulmer*, der selbst der Stockholmer Revisionskonferenz im Jahre 1967 vorsah, darauf hin, dass die grundsätzliche Geltung des Schutzlandprinzips der einhelligen Meinung der Experten entsprach, die damals an der Revisionsitzung in Stockholm teilgenommen haben. Er betont, Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ stelle keine Ausnahmeregelung in dem Sinne dar, dass einem Umkehrschluss folgend grundsätzlich das Recht des Ursprungslandes über die erste Inhaberschaft am Urheberrecht entscheide. Alle anwesenden Delegationsmitglieder der Verbandsstaaten seien sich einig gewesen, dass die *lex loci protectionis* der maßgebliche Grundsatz die Frage des anwendbaren Rechts betreffend sei, und dass eine Klarstellung in Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ nur erfolgt sei, um einen deutlichen Ausgangspunkt für die weiteren Regelungen hinsichtlich der Filmwerke in Art. 14bis RBÜ zu schaffen.¹⁸⁵ Aufgrund dieser Informationen zum historischen Hintergrund der Vorschrift erscheint es mehr als zweifelhaft, der Norm dennoch einen Verweis auf das Ursprungslandprinzip zu entnehmen. Aus oben genannten Gründen kann aber auch die Annahme eines kollisionsrechtlichen Gehalts der Norm keine generelle Aussage zu Gunsten oder zu Lasten der allgemeinen Geltung des Schutzland- bzw. Ursprungslandprinzips entnommen werden. Insgesamt lässt sich wohl festhalten, dass die Bezugnahme auf die internationalen Konventionen weder zur Begründung der *lex loci protectionis* noch der *lex originis* weiter hilft.

7. Statutenwechsel

Gegen die Geltung der *lex originis* könnte die Möglichkeit eines Statutenwechsels angeführt werden. Da sich das Ursprungsland bis zur Veröffentlichung nach dem Heimatstaat des Schöpfers bestimmt, nach dieser dagegen nach dem Recht des Staates, in welchem das Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, kann es zur Anwendung zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen kommen, die wiederum das Urheberrecht unterschiedlichen Personen zusprechen können.¹⁸⁶ Während ein schützenswertes Interesse der Verwerterunternehmen gegen einen solchen denkbaren Statutenwechsel nicht besteht,¹⁸⁷ können die Interessen der Werkschöpfer

14bis Abs. 2 lit. a RBÜ *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 59.

184 *Torremans*, EIPR 2005, 220, 222.

185 *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 499.

186 *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 496, der diesbezüglich von einer „bedenklichen Zäsur“ spricht; siehe auch *Plenter*, *Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen*, 2004, S. 72 ff., welche die Problematik des Statutenwechsels im Rahmen der Verwerterinteressen zur Sprache bringt; zur Bestimmung des Ursprungslandes siehe oben 2. Kap. § 2 II.

187 Hierzu unten 2. Kap. § 2 III 8 a) cc).

sehr wohl betroffen sein.¹⁸⁸ Denn wenn ihnen in der Realität nicht mehr die Entscheidung über den Ort der ersten Veröffentlichung obliegt, kann sich der Statutenwechsel im Einzelfall zu ihren Nachteil auswirken, indem die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht nicht mehr dem Werkschöpfer, sondern anderen Personen zugesprochen wird, wie beispielsweise dem Arbeitgeber oder Produzenten.¹⁸⁹ Auch weiß in einem solchen Fall der Schöpfer eines Werkes gerade nicht mehr verlässlich, ob er tatsächlich als Schöpfer eines Werkes weltweit anerkannt ist. Mit diesem Interesse des Schöpfers versuchen die Anhänger der *lex originis* eben jene aber zu begründen. Die Gefahr eines Statutenwechsels spricht daher aus Sicht der Schöpfer gegen die Anwendung des Ursprungslandprinzips.

8. Interessenbasierte Rechtfertigung des Schutzlandprinzips

Nachteil des Ursprungslandprinzips hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht ist aber nicht allein das Faktum, dass die Abwägung öffentlicher Interessen eines Staates durch die Maßgeblichkeit einer fremden Rechtsordnung auf seinem Territorium unterlaufen wird. Daneben gilt es festzustellen, dass auch eine Gegenüberstellung der Interessen der betroffenen Parteien zu keinem anderen Ergebnis als demjenigen führt, dass trotz der technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre im Grundsatz an der Anknüpfung der *lex loci protectionis* festzuhalten ist. Im Folgenden sollen zunächst die zu berücksichtigenden Interessen der beteiligten Kreise herausgearbeitet werden (unter a) bis c)), bevor in einem anschließenden Teil eine Abwägung eben dieser erfolgt (unter d)).

a) Parteiinteressen

Hinsichtlich der involvierten Parteien sind die Interessen der Schöpfer, der (End-)Nutzer sowie der Verwerter in die Abwägung einzubeziehen.

aa) Interessen der Werkschöpfer

Grundsätzlich ist der Werkschöpfer sicherlich an dem Erwerb eines weltweiten Urheberrechts interessiert. Aus seiner Sicht könnte man daher meinen, dass Universalitäts- und Ursprungslandprinzip besonders attraktiv seien. Begründet wird dies auch mit dem schutzwürdigen Interesse die Kenntnis betreffend, ob er tatsächlich

188 Hierzu 2. Kap. § 2 III 8 a) aa); a. A. ist *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 180.

189 Mit dieser Einflussmöglichkeit seitens des Werkschöpfers lehnt *Regelin* das Argument des Statutenwechsels unter anderem ab, siehe *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 180.

Inhaber des Schutzrechts am jeweiligen Werk sei. Zu einer sicheren Bestimmung der Rechtsinhaberschaft sei jedoch weltweit die Anwendung lediglich einer einzigen Rechtsordnung erforderlich.¹⁹⁰

Diese scheinbaren Vorteile der *lex originis* halten im Interesse der Schöpfer einer genaueren Betrachtung nicht stand. So kann der Erwerb eines Urheberrechts, welcher sich weltweit nach nur einer Rechtsordnung bemisst, auch Nachteile bergen. Durch die favorisierte Maßgeblichkeit des Ortes der ersten Veröffentlichung zur Bestimmung des Ursprungslandes kann es passieren, dass die dort geltende Rechtsordnung das Urheberrecht an einem Werk einer anderen Person zuspricht als dies die Heimatgesetzgebung des Werkschöpfers tut, auf deren Geltung dieser womöglich vertraut hat, und die bis zur Veröffentlichung eines Werkes auch tatsächlich maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist.¹⁹¹ Zwar wird vorgebracht, die Anwendung fremder Rechtsordnungen sei im internationalen Privatrecht nichts Ungewöhnliches und es reiche daher aus, dass die mögliche Maßgeblichkeit eben jener fremden Rechtsordnung vorhersehbar gewesen sei.¹⁹² Tatsächlich sind diese Ausführungen jedoch zu kurz gegriffen. So wird es in der Regel nicht mehr der Werkschöpfer selbst sein, welcher die Entscheidung über den Ort der ersten Veröffentlichung eines Werkes trifft, sondern der Verwerter bzw. der hinter dem Werkschöpfer stehende Investor. Nicht der Schriftsteller, sondern der Verlag wird über jenen Ort entscheiden, und nicht der Regisseur wird bestimmen können, in welchem Staat ein Film erstmals in den Kinos gezeigt werden soll, sondern der Produzent. Diese sind daran interessiert, durch eine geschickte Wahl des ersten Veröffentlichungsortes möglichst weitgehende Rechte an den Werken zu erlangen. Dieses Bestreben geht selbstverständlich einher mit demjenigen, den eigentlichen Schöpfern möglichst wenige Rechte zukommen zu lassen.¹⁹³ Da sich mit Hilfe des Ursprungslandprinzips diese Zuordnung auch noch weltweit durchsetzt, liegt die Anknüpfung an die *lex originis* gerade nicht im Interesse der Schöpfer, wie immer behauptet wird. Das hier vorgebrachte Argument, den kreativ Schaffenden zu schützen, geht in der Sache daher an der Realität vorbei. Das Interesse der Schöpfer am Erwerb möglichst weitgehender Rechte wiegt schwerer als ein Interesse an einer weltweit einheitlichen Beurteilung der Rechtsinhaberschaft nach einer einzigen nationalen Rechtsordnung. Tatsächlich stellt die Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip für den Schöpfer nur dann eine Verbesserung gegenüber der *lex loci protectionis* dar, wenn das maßgebende Landesrecht des Ursprungslandes den besten Urheberrechtsschutz gewährt. In allen

190 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 895, 899.

191 Siehe zu den möglichen Anknüpfungspunkten zur Bestimmung des Ursprungslandes unten 2. Kap. § 2 II.

192 So Plenter, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 70.

193 Im Ergebnis wird der Investor das Werk an einem Ort das erste Mal veröffentlichen, an dem die *work made for hire*-Doktrin gilt, da diese anders als das kontinentaleuropäische Schöpferprinzip nicht die Persönlichkeit des Schöpfers als kreativ Schaffenden schützen möchte, sondern das Urheberrecht als Anreiz zum Werkschaffen betrachtet, und dessen Ziel der Investitionsschutz ist.

anderen Fällen führt auch eine einheitliche Anknüpfung zu keiner flächendeckenden Verbesserung der materiellen Rechtslage des Schöpfers.¹⁹⁴

Hiermit zusammen hängt das bereits erörterte Problem eines möglichen Statutenwechsels, welcher bei Anknüpfung an die *lex originis* dem Interesse der Werkschöpfer widersprechen könnte.¹⁹⁵ Stimmen Heimatland des Schöpfers und Ort der ersten Veröffentlichung nicht überein, so kann es zur zeitlich versetzten Anwendung zweier Rechtsordnungen kommen, die unter Umständen das Urheberrecht verschiedenen Personen zusprechen.¹⁹⁶ Wie bereits im vorhergehenden Absatz erläutert liegt es dabei meistens gerade nicht mehr in der Macht des Werkschöpfers, eben jenen Ort zu bestimmen.¹⁹⁷ Zwar kann er sich entscheiden, sein Werk gar nicht zu veröffentlichen, wenn sich dieses für ihn negativ auswirken könnte. Insofern wird ihm jedoch die wirtschaftliche Verwertung seiner Schöpfung genommen, so dass diese Alternative keinen gerechten Ausgleich darstellt. Dem Werkschöpfer kann ein schützenswertes Interesse daher nicht einfach abgesprochen werden.

Gegen die Geltung der *lex originis* lässt sich aus Sicht des Schöpfers ein weiteres Argument anführen. Erfolgt die Bestimmung des Ursprungslandes anhand des Ortes der ersten Veröffentlichung, dürfte zunächst die Lokalisierung eben jenes Ortes Schwierigkeiten bereiten, da und soweit der Begriff der Veröffentlichung nicht weltweit einheitlich ausgelegt wird.¹⁹⁸ Ist darüber hinaus der Ort nicht eindeutig bestimmbar, da das Werk beispielsweise gleichzeitig in mehreren Staaten zugänglich wird, ist auch dem vermeintlichen Urheber eine eindeutige Bestimmung seiner Rechtsinhaberschaft nach den Rechtsnormen des Ursprungslandes nicht möglich.

Die Interessenanalyse aus Sicht des Werkschöpfers zeigt, dass eine Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes nur auf den ersten Blick einen Vorteil für diesen darstellt. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch der hinter dem Werkschöpfer stehende Investor durch die weltweit einheitliche Beurteilung des Schutzrechtes begünstigt. Ein Abstellen auf die *lex loci protectionis* hat dagegen den Vorteil, dass die Zuordnung des Schutzrechtes in ihrer Wirkung auf das jeweilige Territorium begrenzt ist. Diese Zuordnung kann sich nicht über die Staatsgrenzen hinaus durchsetzen, was sich für den Schöpfer eines Werkes positiv auswirkt. Durch die konsequente territoriale Begrenzung der Schutzrechte würde zudem der Wettbewerb der einzelnen Rechtsordnungen gefördert und verstärkt. Denn ein Verhalten in einem Land beurteilt sich dann stets nach derselben, dort geltenden Rechtsordnung. Über die

194 *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 14.

195 Siehe hierzu oben 2. Kap. § 2 III 7; bei unveröffentlichten Werken bestimmt sich das Ursprungsland nach dem Personalstatut des Urhebers; nach der Veröffentlichung entscheidet jener Ort, an dem das Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, über die Festlegung des Ursprungslandes.

196 *Ulmer*, RabelsZ 41 (1977), 479, 496, der diesbezüglich von einer „bedenklichen Zäsur“ spricht; siehe auch *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 72 ff., welche die Problematik des Statutenwechsels im Rahmen der Verwerterinteressen zur Sprache bringt; hierzu näher unten 2. Kap. § 2 III 8 a) cc).

197 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 180.

198 Hierzu *Thum*, in: *Drexll/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 279 f.

einzelnen nationalen Märkte wäre zugunsten des Schöpfers letztlich eine weltweite Wettbewerbsgleichheit gesichert.¹⁹⁹

bb) Interessen der Nutzer

Aus Sicht der Nutzer ist die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ohne Zweifel die praktikablere Lösung. Sie hat zur Folge, dass an einem Verwertungsort stets das gleiche materielle Urheberrecht zur Anwendung gelangt. Der Nutzer hat die Möglichkeit, sich rasch, relativ problemlos und zuverlässig über das geltende Recht zu informieren und kann sein Verhalten mühelos auf die geltenden Gesetze abstimmen.²⁰⁰

Dagegen wird oft vorgebracht, die Anwendung der *lex originis* stelle den Nutzer vor die fast unlösbare Schwierigkeit, vor der Nutzung des Werkes zunächst dessen Ursprungsland auszumachen, um anschließend über das dort geltende materielle Recht den Urheber eines Werkes bestimmen zu können. Dies sei eine unzumutbare Belastung des Nutzers sowie des gesamten inländischen wie ausländischen Rechtsverkehrs, zumal den allermeisten Werken, insbesondere bei einer Verbreitung über das Internet, der Ort ihrer ersten Veröffentlichung nicht anzusehen sei.²⁰¹ Beschränkt man die Geltung der *lex originis* aber auf die erste Inhaberschaft am Urheberrecht, hat der Nutzer kein schützenswertes Interesse an der Kenntnis darüber, wem das Urheberrecht zusteht, da dieses Wissen keinerlei Einfluss auf die Rechtmäßigkeit seines eigenen Verhaltens hat. Denn Inhalt und Schutzzumfang des Rechts richten sich auch gemäß der Kombinationslösungen nach dem Recht des Schutzlandes.²⁰²

cc) Interessen der Verwerter

Aus den im Rahmen der Urheberinteressen bereits angeführten Gründen erweist sich aus Sicht der Verwerter und der Investoren, also insbesondere der Filmproduzenten, eine Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip als besonders günstig. Da als maßgeblicher Anknüpfungspunkt nach überwiegender Ansicht auf das Land der ersten

199 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29; ausführlicher Drexl, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15, nach dem die Anwendung der *lex originis* den Wettbewerb der Rechtsordnungen beeinträchtigt.

200 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 899; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

201 In diesem Sinne von Bar, UFITA 108 (1988), 27, 41 f.; ders., Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 706; Spoendlin, UFITA 107 (1988), 11, 15; Mäger, Schutz des Urhebers, 2002, S. 40; Gesmann-Nuissl, in: Ensthaler/Bosch/Völker (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2002, S. 404, 431; siehe auch Walter, in: Loewenheim, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 8, der aus diesem Grunde davon ausgeht, dass das Territorialitätsprinzip dem „Grundgedanken der internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit“ entspricht.

202 Plenter, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 69.

Veröffentlichung abgestellt wird, und über diesen Ort nur noch in den allerwenigsten Fällen der Schöpfer eines Werkes, sondern in der Regel die finanziell hinter ihm stehenden Investoren entscheiden, werden diese selbstverständlich einen Ort aussuchen, an welchem der *Copyright*-Ansatz zur Anwendung gelangt und mit ihm die *work made for hire*-Doktrin. So werden die Investoren originäre Inhaber des Urheberrechts. Die Anwendung der *lex originis* transportiert dieses Ergebnis nun auch in alle anderen Staaten, in welchen die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes relevant wird. Durch die geschickte Wahl des Ortes der ersten Veröffentlichung wird damit ein *forum shopping* ermöglicht, welches bei Anwendung des Schutzlandprinzips gerade verhindert wird.²⁰³

Gegen die *lex originis* könnte zudem die Möglichkeit eines Statutenwechsels sprechen. Hat ein Verwerterunternehmen bestimmte Rechte an einem unveröffentlichten Werk erworben, so gilt es den Ort der ersten Veröffentlichung sorgsam auszusuchen, damit die erworbenen Rechte nicht durch eine vom Heimatstaat des Schöpfers abweichende Rechtslage im Staat der ersten Veröffentlichung dem Verwerterunternehmen wieder genommen werden.²⁰⁴ Dieses Interesse der Verwerter erscheint jedoch wenig schützenswert, da ihnen wiederum aufgrund ihrer Finanzkraft zugemutet werden kann, sich über die Rechtslage in dem Land, in welchem sie ein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen, zu informieren.

b) Staatsinteressen

Auch die Belange der einzelnen Staaten sind im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen. Durch die Zuweisung des Urheberrechts nimmt ein Staat Einfluss auf das tatsächliche Marktgeschehen. Zudem liegt bereits der Zuordnung des Schutzrechts eine Abwägung öffentlicher Interessen zugrunde, welche jeder Staat nur für sein Territorium vornehmen kann. Eine weltweit einheitliche Behandlung des Urheberrechts aufgrund der Geltung der *lex originis* würde eine mögliche Einflussnahme auf die Wirtschaftspolitik fremder Staaten bedeuten und stünde der in diesem Sinne verstandenen Souveränität der Länder entgegen.²⁰⁵ Aus Sicht des betroffenen Staates, für dessen Gebiet der Kläger Schutz begehrt, besteht daher ein Interesse an der Respektierung seiner wirtschaftspolitischen Grundentscheidungen und damit an der Anknüpfung an die *lex loci protectionis*. Gleichzeitig wird man aber ein grundsätzliches Interesse eines jeden Staates anerkennen müssen, eben jene grundsätzlichen Entscheidungen in andere Länder zu exportieren, mithin an der Geltung der *lex originis*.²⁰⁶ Stellt man beide Bestrebungen gegenüber, erscheint die

203 Siehe *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 15, der darauf hinweist, dass durch dieses mögliche *forum shopping* der Wettbewerb der Rechtsordnungen gestört werde.

204 Siehe zu dieser Gefahr *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 72 ff.

205 Siehe zu diesem Argument ausführlich oben 2. Kap. § 2 III 2 b).

206 In diesem Sinne äußert sich *Patry*, *Copyright Law and Practice*, Bd. 2, 1994, S. 1093.

Wahrung der politischen Souveränität der Staaten und mit ihr die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips allerdings vorzugswürdig.

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung seiner Wirtschaftspolitik wird der Staat, für dessen Territorium der Schutz begehrt wird, stets das größte Interesse an der Anwendung seiner Rechtsnormen haben. Denn durch eben diese Regelungen bringt der betroffene Staat das Ergebnis seiner Interessenabwägung zum Ausdruck.²⁰⁷ Dieses Ziel kann jedoch nur durch die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* erreicht werden.

c) Gerichtsinteressen

Grundsätzlich haben nationale Gerichte ein Interesse an einer möglichst einfachen Rechtsanwendung.²⁰⁸ Sowohl bei Anknüpfung an die *lex loci protectionis* als auch bei Anknüpfung an die *lex originis* besteht für nationale Gerichte die Gefahr der Anwendung ausländischer Rechtsordnungen. Nun könnte man argumentieren, dass bei Anknüpfung an die Ursprungslandtheorie lediglich eine einzige fremde Rechtsordnung zur Anwendung kommen könne, während nach dem Schutzlandprinzip je nach Anzahl der Verletzungsorte eine Vielzahl fremder Urheberrechtsgesetze entscheidungserheblich sein können. Aber auch die Anhänger der Kombinationslehre wollen die Verletzung des Urheberrechts dem Schutzlandprinzip unterstellen mit der Konsequenz, dass die Rechtsordnungen der jeweiligen Schutzstaaten ohnehin zu beachten wären.²⁰⁹ Es ist daher nicht ersichtlich, inwieweit eine Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip die Arbeit der Gerichte erleichtern sollte.²¹⁰

d) Abwägung der involvierten Interessen

Die Abwägung der dargelegten Interessen spricht für die Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes. So wiegt das Interesse der Werkschöpfer an einer territorial begrenzten Zuweisung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht wesentlich höher als dasjenige der hinter den Werkschöpfern stehenden Investoren, mit Hilfe des Ur-

207 *Fentiman*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 132; siehe zu den Staatsinteressen auch *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 896.

208 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 897.

209 Siehe als deren Hauptvertreter *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 918 ff.

210 Siehe hierzu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29, der davon ausgeht, die Anknüpfung an das Schutzlandprinzip erleichtere sogar die Arbeit der nationalen Gerichte und führe somit zu einer größeren ökonomischen Effizienz, ohne diese Aussage jedoch weiter zu begründen. Anderer Ansicht ist dagegen *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 78 f., die darauf hinweist, dass durch das Heranziehen des Rechts des Ursprungslandes hinsichtlich aller Vorfragen die Anzahl der anzuwendenden Regelungen des Schutzlandrechts sinke. Daher sei die Anknüpfung an die *lex originis* im Ergebnis sehr viel richterfreundlicher.

sprungslandprinzips die Zuordnung von Urheberrechten auf der Grundlage der *work made for hire*-Doktrin in andere Staaten weiter zu geben. Auch haben gerade die finanzstarken Investoren die rechtlichen sowie finanziellen Voraussetzungen sich auf die Geltung diverser nationaler Rechtsordnungen einzustellen. Unterstützt wird dieses Abwägungsergebnis zum einen durch das Interesse der Nutzer an der Geltung der *lex loci protectionis*, da hierdurch an einem Verwertungsort stets das gleiche materielle Urheberrecht zur Anwendung gelangt. Zum anderen haben auch die Staaten ein berechtigtes Interesse an deren Maßgeblichkeit, da hierdurch wirtschaftsrechtliche Entscheidungen, die der Ausgestaltung der urheberrechtlichen Normen zugrunde liegen, nur in dem Staat Geltung erlangen, der sie erlassen hat. Dagegen erscheint das Interesse eines jeden Staates, mit Hilfe der Anknüpfung an die *lex originis* eben jene wirtschaftspolitischen Entscheidungen in andere Länder zu exportieren, nicht schützenswert. Da die Interessen der nationalen Gerichte der kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregel neutral gegenüber stehen, bleibt es bei dem Ergebnis, dass sich die Interessen der Beteiligten zugunsten einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* überwiegen.

§ 3 Fazit

Trotz der nicht enden wollenden Kritik an der räumlich begrenzten Wirkung von Urheberrechten ist ein Festhalten am Grundsatz der Territorialität geboten. Dabei bezeichnet das Territorialitätsprinzip im Bereich des Urheberrechts die auf das Territorium eines Staates begrenzte materielle Wirkung der Urheberrechtsnormen. Zwar kann die Anerkennung der Urheberrechte durch die objektiven Normen den staatlichen Verleihungsakt nicht fingieren. Anders als der Erwerb von Sachrechten ist der Erwerb von Urheberrechten aber in den nationalen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet, worin letzten Endes die Ursache für eine territoriale Beschränkung der Urheberrechte gesehen werden muss. Zu einer Konkurrenz der Zuordnung von Urheberrechten kann es kommen, wenn unterschiedliche Rechtsordnungen das Urheberrecht an einem Werk jeweils verschiedenen Personen zuordnen. Zahlreiche Beispiele liefert diesbezüglich der Vergleich der Zuordnung auf der Grundlage des kontinentaleuropäischen Schöpferprinzips einerseits und der US-amerikanischen *work made for hire*-Doktrin andererseits. Eine solche Zuordnungskonkurrenz kann nur verhindert werden, wenn die jeweilige Zuweisung des Schutzrechts in ihrer Wirkung auf das entsprechende Staatsgebiet beschränkt bleibt.²¹¹

211 Nicht überzeugen kann in diesem Zusammenhang der Gedanke *Regelins*, dass die territoriale Aufspaltung der Urheberrechte einer Aufteilung der Welt in Märkte sehr nahe komme. Da das Entstehen eines nicht registerpflichtigen Immaterialgüterrechts allein davon abhinge, ob das Immaterialgüterrecht von der den jeweiligen Markt beherrschenden Rechtsordnung anerkannt werde und wie es ausgestaltet sei, lasse sich die Marktbezogenheit des Urheberrechts als Argument zugunsten des Territorialitätsprinzips anführen. Zwar lehnt *Regelin* selbst dieses Argument zur Begründung des Territorialitätsprinzips ab, da anders als beispielsweise die nicht eingetragene Marke das Urheberrecht nicht aufgrund der Benutzung auf einem regiona-